Dienstag den 14 Martii 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. XI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andere neuen Auffkalten Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und capitirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preis und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.
Zur Emendirung verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschreibung desselben.

Dritte Fortsetzung.

XXIV. Nachdem die gänzliche Erneuerung, welcher dieses symbolische Wundergeschöpfe durch seine freywillige Verbrennung aus seiner eigenen Asche theilhaftig geworden, bestellet war, schien es auch nöthig zu seyn, daß Lactantius desselben herrliche Gestalt, und unter

unter dieses Bildnüß die überirdische und unaussprechliche Schönheit aller wiedergebohrnen Gerechten, dem Leser vor Augen stellete. Um solches nun desto füglicher verrichten zu können, muste er auch vorgeben, daß es von einigen Menschen wäre gesehen worden. Wie solte das aber in dieser unseren Welt möglich seyn, wo nichts als Elend, Sünde, und der Tod herschet? wie solte daselbst etwas, das wahrhaftig schön ist, lange verweilen können? oder daferne es ja könte und wolte, wie solte es von so vielen verblendeten und ungerechten Menschen davor geachtet werden?

XXV. Um alles nun kunstmässig einzurichten, gibt Lactantius vor, der Phönix sey kurtz nach seinem Tode und der darauf gefolgeten Wiedergeburt, welche in dieser unseren Welt, nicht aber im himmlischen oder heiligen Sonnenwalde (wo lauter Leben und Wonne ist) erst vorgehen müssen, von vielen Menschen, ehe er sich wieder von hinnen begeben, kurtz vor seinem Abzug mit gröster Verwunderung gesehen worden, als er sich einem jeden Liebhaber, der von einer wahren Neigung, keiner eitlen Neubegierde, getrieben war, gezeiget, und also sein Andencken hinterlassen. Hierauf fänget nun Lactantius an ℣ 121. von der Farbe dieses Wundergeschöpfes zu reden, wobey der gelehrte Nicol. Heinsius die verdorbenen Worte *Principio color est, qualis sub* fidere cœli *Mitia quem* croceo *punica grana* legunt, durch Hülfe geschriebener Exemplaren in diese, *qualis sub* cortice lævi *Mitia quem* croceum *punica grana* tegunt, glücklich emendiret hat. (Dan legunt muß das letzte Wort heissen, nicht legunt; wie alle Außgaben durch ein unartiges Versehen haben. Und kurtz darauf hat er eben so glücklich *Cum* pandit vestes Flora *rubente* polo hergestellet, vor das unnütze und nichts heissende *Cum* pendens vestit Sole *rubente* polus; da doch dieses letztere Cellarius behalten, das noch viel weniger Grund in den alten Handschriften, als das erste (welches er angenommen) gefunden hat. So verkehrt handeln heutiges Tages unter uns viele, und haben doch den Namen, daß sie gantz behutsam zu Wercke gehen. Schädliche Vorurtheile!

XXVI. Nun folgen die ferneren Worte, welche wir hier etwas genauer untersuchen müssen. Sie lauten ℣ 131 &c folgender Gestalt:

Caudaque porrigitur fulvo distenta *metallo*,
In cujus *maculis purpura mista rubet.*
Clarum inter *pennas* insigne est desuper, *Iris*
Pingere ceu nubem desuper alas *solet.*
Albicat insignis misto viridante smaragdo,
Et puro cornu gemmea cuspis hiat.

So stehet in allen Außgaben, ausgenommen, daß Heinsius in der ersten Zeile distenta eingeführet hat vor distincta, aus einigen Handschriften; weil flavo distincta metallo kurtz hernach abermal vorkommt. Aber beydes taug nicht, weder hier, und noch vielweniger dorten, wie wir hernach sehen werden. Der Schweif des Vogels Phönix war in der That nicht vom wahren Golde, sondern von Federn, wie bey andern Vögeln, die aber dem Golde an Farbe gleichen. Das Wort distenta ausgebreitet, saget darum zu viel, und ist auch ferner gantz unfüglich, weil eine Ausbreitung nicht vom Schweiffe, sondern von den Flügeln und Fittigen zu geschehen pfleget. So sind auch die Worte porrigitur und distenta in einer Zusammenfügung sich selber wiedersprechend. Die folgende Zeile ist nicht minder ungereimt. Dan wie kan doch der Purpur auf Flecken seyn? Es müste umgekehrt werden. Man sage hier von keinen Hypallagen, oder andern Schlupfwinckeln der Irrthümer und der Unwissenheit; dan sonsten würde auch das Wort rubet nichts nutzen.

XXVII. Das zweyte Distichon ist dasjenige, welches in diesem Gedichte am meisten und schändlichsten verdorben ist, und wobey sich Heinsius die gröste Mühe ohne den geringsten Fortgang gegeben. Man siehet wohl, daß Lactantius eine Vergleichung vom Regenbogen darin entlehnet habe, aber übrigens ist kein begreiflicher Sinn weder in der Sache, noch in den Worten. Was bedeutet clarum insigne? was heisset clarum insigne inter pennas, und dabey auch noch desuper? Was soll das wiederhohlte Geschwätz insigne est desuper und desu-

per

per alta? Und stehet dan der Regenbogen über oder hinter die Wolcken? Der grosse und liebreiche Schöpfer spricht Genes. cap. IX. ℣ 13, 14. daß er seinen Regenbogen in die Wolcken gesetzet habe, und daß man ihn darin sehen solle (und wer siehet ihn nicht gern darin, wan er an den Bund GOttes dencket?) nicht darüber; נתן saget der Grundtext zweymahl selber. Solches elende Zeug stehet nun in so vielen so prächtig außgegebenen Schriften an viel tausend Orten. Die Handschriften helffen hier zwar wenig, doch vor einem rechten Kenner etwas. Drey hatten Harum vor Clarum, und insignoque desuper; aber in der Vossianischen stund mit Auslassung des Wortes inter so: Harum pennas insigne superaris. In einer Dänischen war Has inter pennas insignes desuper. Ferner hatten zwey im folgenden Vers vor alta das Wort aura, eine Florentinische axa, eine Dänische archa, eine Vaticanische atra, drey andere aber ara, welches wohl zu mercken ist. Aus allen diesen wolte Heinsius machen, Aërium pennas insigne superuitet, oder At varium pennas insigne interviret; und hernach desuper acta soles, wo inter gantz außgelassen wird, und wo man eben so wenig verstehen kan, was eigentlich Aërium, oder Varium insigne seyn solle, was Iris desuper acta heisse. Und wer siehet nicht, daß das Wort insigne falsch sey, auch darum, dieweil es im folgenden Distichon stehet. Man muß seine Gedancken auf alles richten, wan man in diesem Stück nicht des Ziels verfehlen will.

XXVIII. Das Sprichwort gemeiner Leute, je toller gebrauwen/ je besser Bier, wird auch hierin oft wahr. Je schlimmer etwas ausiehet, je weniger ist daran von Stümpern gesticket, je mehr sind noch einige Spuren von der Wahrheit übergeblieben. Dieses ist eine Regel, welche die besten Critici selber haben. Ich darff kühnlich versichern, daß die gantze Stelle so von Lactantius sey geschrieben worden:

Caudaque porrigitur fulvo quasi tenta *metallo*,
Ignea cui *maculis purpura mista rubet.*
Florum instar *pennas* cingit decor aureus, *Iris*
Pingere seu nubem vel variare *solet.*
Albicat insignis misto viridante smaragdo,
Et puro cornu gemmea cuspis hiat.

Das ist, der gleichsam von Gold gezogene Schweif strecket sich sehr lang aus, worauf eine feuerrothe Purpurfarbe lieget, die mit einigen Flecken verschiedener andern Farben untermenget ist. Ein güldner Glantz umgiebt oder bebrämet als ein Saum von lauter Goldblumen die Federn desselben, eben wie der Regenbogen die Wolcken bemahlet, und mit verschiedenen Farben zierend umzingelt.

XXIX. Was kan prächtiger gedacht, oder gesaget werden? tendere und tentus bedeuten das, was in der Länge mehr als in der Breite sich erstrecket. So heisset es ℣ 23. Tendit sua vellera nubes. Das Wort decor ist dem Lactantio sehr gewöhnlich. Siehe auch hier ℣ 124, und 149. Der feuer-rothe Purpur aber war der kostbahreste. Siehe Barthium in Comment. ad Stat. Tom. II. p. 993. 994. und Tom. III. p. 1127. Daher wird er oft ardens, und, wie hier, ignea genennet. Valer. Flac. Libr. I. ℣ 427. *Illis Tanario pariter tremit ignea fuco Purpura.* Lucan. Libr. X ℣ 125. *Pars auro plumata nitet, pars ignea coccо*; das ist, purpura. Diese wurde gemeinlich dibapha genennet, weil sie zweymahl mit dem Blute der Africanischen Schnecken gefärbet wurde. Siehe nebst andern Broeckhusium ad Tibul. Libr. IV. Carm. 2. Ohne Zweiffel hat Lactantius bey Schreibung dieser Worte die Stelle des Virgilii Georg. Libr. I. ℣ 453. in Gedancken gehabt: Sin maculæ incipient rutilæ immisceriet igni. Es würde zu weitläuftig fallen, in dieser unseren Emendation die unläugbare Spuren der alten verdorbenen Lesarten anzuzeigen. Ein geübter wird es leicht einsehen und begreiffen. Vor *puro* wolte Heinsius *pastulo* haben. Aber *puro* bedeutet hell, klar, wie ein Diamant. Die Lateiner reden oft also.

XXX. Wir wollen weiter gehen, und die Crone betrachten, welche dieses schöne Geschöpfe

auf

auf seinem Haupte tragen solle. Mercke auf, gelehrter Leser, dan es wird was sonderbares folgen. Die Worte sind ✝ 139 diese:

Æquatur toto capiti *radiata corona*,
Phœbei referens verticis alta decus.

Er will sagen, die Crone werffe Stralen von sich wie die Sonne. Er vergleichet auch dieselbe mit etwas; allein das Wort, oder die Sache, womit sie verglichen worden, ist verlohren, wovor nun stehet toto capiti. Ja toto capiti stehet davor, dem Priscianus und Despauterius zur Schande und Aergerniß. Vielleicht könte es einem solchen gut gnug seyn, der seine Arbeit gewöhnlicher Massen, doch nicht andächtiger, wie es scheinet, als artiger, mit diesen Worten, Deo Triuno sit laus, u. s. w., pathetisch anfing, und doch sich an andern, die er nicht einmahl recht kannte, gröblich auch in diesen Wissenschaften vergreiffen durfte. Gleichwohl stehet so in allen Ausgaben, wie auch in vielen Handschriften gefunden worden. Und was hat man nicht den ehrlichen Abschreibern zu Gefallen gethan, wan sie auch noch schlechte Stümper, oder unachtsame Mietlinge gewesen! Wie viele Exceptiones hat man nicht, um ihre Irrthümer zu beschönen, ersonnen? wie viele Noten und Anmerckungen geschrieben? wie oft nicht Warheit und Vernunft dabey in die Schantze geschlagen, und andere, die verständiger waren, angebellet? Laß es dan lauffen; es muß doch oft verkehrt gehen; doch wollen wir erst hier die ungezweiffelte Warheit sagen, welche noch endlich zur rechten Zeit siegen wird.

XXXI. Lactantius hat keines Weges, toto capiti geschrieben. Die Sprache leydet es nicht, und wan diese es schon litte, so mangelt doch die behörige Vergleichung einer Crone, die keinem Kopfe ähnlich siehet. Die Handschriften machen auch hier neues Lärmen, zum Zeichen, daß das Wasser trübe sey. In einer zu Oxfurt stund Æquataque nota; in der Vossianischen und Vaticanischen zu Rom und in noch vier andern vor nota, oder toto das Wort notho, welches einen Bastard bedeutet, und in einer andern zu Rom Æquaturque roteo, wie auch capitis, vor capiti. Dahero Heinsius entweder Æquaturque rotæ, oder Æquatura rotam capitis radiata corona, aus solchen falschen Schriften drechselte. Aber siehet dan eine Crone einem Wagenrad gleich? Wir wollen jetzo zeigen, woher beydes roteo, das nichts heisset, und notho, welches das aberlächerlichste ist, entstanden sey; zur abermahligen Bestärckung des Sprichworts, je toller gebrauen, je besser Bier. Dieses notho ist nemlich aus der alten noch am wenigsten veränderten und nur etwas zerstümleten Schrift, jenes aber nichts heissende roteo aus einer bevorschriebenen ebenfals verdorbenen Glosse entstanden. Ich darf kühnlich versicheren, daß Lactantii Schrift keine andere als diese eintzige gewesen sey; die wir nun nach so langer Zeit herstellen

Æquatur cantho capitis *radiata corona*,
Phœbei referens verticis alta decus.

Das ist, die Crone, welche der Phönix auf seinem Haupte träget, und welche Stralen, wie die Sonne, von sich wirft, gleichet an Grösse und Figur einer eisernen Radschiene, oder einem grossen Cirkel-runden Bande, der das Wagenrad umgibt. Wer nur die Kupferstiche der Aposteln, Evangelisten, oder auch einiger andern Heiligen, die oft zum Kauf herumgetragen werden beschaut, findet gemeinlich um ihre Häupter solche canthos, oder Cirkel, wie Radschienen gestochen. Wer siehet nun nicht, wie nach Verlöschung oder Versäumung des ersten Buchstabens aus antho sey notho in so vielen Handschriften fortgepflantzet? woher roteo aus der verdorbenen Glossa rotæ entstanden, als einer dem Leser bedeuten wolte, was canthus für ein Ding wäre, welches Wort eben so oft nicht vorkommt. Wer siehet, sage ich, dieses, wer merket es nicht? Und nun ist offenbar, daß nichts schöner, nichts artiger, nichts bequemer habe können gesaget werden. Die Warheit setzet alles in ein helles Licht, und zeiget zugleich den Grund und Ursprung des Falschen. Dieses ist ihr Character. Sie ist stets liebenswürdig, wie sehr sie auch oft gehasset wird, und wie behutsam man mit dieser Jungfrau unterweilen verfahren muß. Der Verfolg künftig.

Joh. Hildebr. Withof.

Anhang.

Anhang

Num. XI. Dienstag den 14 Martii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Men laet een yder weeten, als dat de Erfgenaemen van Lamert Bouwmans, op den 15 Maert a. curr., sullen verkopen eenige Eyckenboomen ten Huyse van Brouwers-Hof, geleegen in den Beerckdonck, gehoorende onder het Koerspel van Weiten; ymand daertoe Gaedinge hebbende, kan zich ten voorschreven dag, 's morgens om 9 uuren laeten vinden, ende zyn voordeel soeken.

De Weduwe Wilm Manders, woonende onder Venraey, is van intentie, den 15 Maert curr. te verkopen alle haere gereede Goederen, Koeyen en Paerd, voorts Bouwgereedschap als andersints.

Woord mits deese een jder bekent gemaackt, als dat de Regeerders der Heerlickheit Well, van intentie zyn, om op den 15 Maert curr., Naermiddags om twee uuren, publyckeyck te verkopen het stroeck ofte hiphout, staende in slagen ofte blocken, ten huyse van Jacob Mulders op de Roodebeck; die daertoe Gaedinge hebben, konnen zich laeten invinden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Eheleuten Wilhelm Holtz, ihre in der Stadt Rees in der grossen Rheinstrasse gelegene elterliche Behausung öffentlich, jedoch freywillig zu verkauffen vorhabens; die dazu Lusttragende können sich auf den 18 Martii, Nachm. um 2 Uhr, auch 8 Tage hernacher, an Monsr Geurt Baumanns Hause im Recken vermegen einfinden und ihren Nutzen suchen. Auch können diejenige, so einiges Recht oder Ansprache auf obged. Haus zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 3 Wochen bey Monsr Johann van Aken in Rees melden, sonsten hiernechst nicht gehöret werden solle.

Op den 17 Maert a. c., sullen door den Hoorbode Keysers tot Greifaed, eenige gereede spande Goedern voor resteerende schatpenninge verkocht worden, wy daertoe gaedinge heeft, kan zich op den voorst. dag, 's morgens om 10 uur invinden.

Da die Französische Demoiselle de la Broun vor einiger Zeit in der Stadt Bochum mit Tode abgangen, und sich niemand bis dato gemeldet, noch derselben nachgelaßener Effecten angenommen, indessen diejenige, so die Begräbniß-Kosten hergegeben, und sonsten noch prätendiren, auf den Verkauf derer vorhandenen und vorgefundenen Effecten unablässig pressiren, und solchem Suchen länger nicht entjaget werden mögen; so wird terminus zur öffentlichen Verauctionirung auf den 16 und 17 Martii, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht daselbst bestimmet, und Liebhabere zum Ankauf gedachter Effecten solches zu ihrer Richtung bekant gemachet. Indessen aber werden auch diejenige, so bey dem Vorhaben quovis modo & titulo interessiret zu seyn, oder sonsten einigen Spruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre justificatoria ante & in termino beyzubringen. Bochum den 26 Januarii 1758.

Es wird hierdurch ferner bekant gemacht, daß der ad instantiam des Herrn Commissions-Rath Hopmanns wieder die Sevenaer Marcken-Erben, zum Verkauf der 8 Malterische, ein derselbe und anderthalb Ruthen Marcken-Landes bey Neuenrode, so auf nähere Vermeßung und Taxirung zusammen auf 346 Rthlr 44 st. 7 und ein halben pf. taxiret worden, anberaumte erste und letzte terminus subhastationis auf den 14 April a. c., in Neuenrode ausm Rathhause Vorm. um 10 Uhr abgehalten werden soll, und sich also Liebhabere darnach zu achten und ihr Vortheil zu suchen hätten. Altena im Landg. den 8 Febr. 1758.

Nachdem ad cansam concursus Creditorum wieder die Eheleute C. H. Brauckhus, distractioner in Iserlohn an der Königsbrücke gelegenen und von beeideten Taxatoren auf 106 Rthlr 6. 4 pf. gewürdigte Haus, und daselbst in der obersten Stadtkirch an der grossen Pfeiler befindlichen

lichen, zu 20 Rthlr taxirten halben Frauensitz, erkant, und dazu termini subhastationis auf den 4 April, 6 Junii und 1 Augusti a. c., beym Landgericht und zwarn beyde erstere in Altena, der dritte und letzte Terminus aber in Iser ohn ausm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird jedermänniglich solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit so wohl die zum Ankauf Lusthabende sich einfinden, als auch diejenige, so an vorged. Parceelen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, ihre Ansprach binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten als den 2ten May a. c., zu rechnen, beym Landgericht zu Altena, sub pœna perpetui silentii & præclusionis beybringen und justificiren mögen.

Da den 18 April a. curr., der anberahmte dritte und letzte terminus subhastationis des auf 1308 Rthlr 49 stüb. taxirete Miseekendahls Guth ausm Wixberge, Amts Iserlohn, allhier beym Landgericht, morgens um 10 Uhr, abgehalten werden soll; so wird solches hiedurch nochmahlen bekant gemacht. Altena im Landg. den 17 Febr. 1758.

Ad Causam des Herrn Gerichtschreibern und Rentmeistern Rieve, sollen die bey Küperloh zu Kiemecke gepfändete und zu 46 Rthlr taxirte 6 Kühe den 28 April a. curr., morgens um 10 Uhr in Iserlohn, dem meistbietenden verkauffet werden. Altena im Landg. den 14 Febr. 1758.

Es sollen zu Befriedigung deren Creditoren die denen Eheleuten Scholten zugehörige Parceelen in Terminis den 10 May, 5 Julii und 9 Septembris a. a., allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause zu Calcar, plus offerenti sub assistentia Magistratus verkauffet werden, und zwarn ein in der Mundstrasse, einer Seits Hrn Secret. Gesellschap, ander Seits Abraham Sebus gelegene Wohnbehausung samt Schenne, taxiret 103 Rthlr, so dann 2tens ein kleines Häußgen auf der Herrnstrasse kentlich gelegen, ad 27 Rthlr 30 st, mithin 3tens einen Garten ausser der Calcarpforten am Mühlenweg zwischen Wittide Scholten und Closter Marienboem, ad 25 Rthlr, und 4tens einen Wall hinter der Mauer, ad 20 Rthlr, sodann 5tens einen Garten auf dem Werd zwischen Weydoom und Schonenbosch gelegen, ad 35 Rthlr. Mithin werden alle diejenige, so etwas an diesen Parceelen zu forderen haben, in ged. Terminis abgeladen, um ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii, zu justificiren.

Gerhard von de Valck in Calcar, ist vorhabens, um auf Mittwoch den 19 Martii, im Sterbhause der Wittide Schlimmer zwey Leineweders-Gezauen samt dabey gehörigen Gereidschaft, und einige Meublen plus offerenti zu verkaufen; Lusttragende können sich besagten Tages, Nachm. um 2 Uhr einfinden.

Nachdem zwischen dem Chirurgo Flügel und dem Juden Doctore Pictor durch ein gütliches Comportement ad Protocollum, jedoch salva cujuscuque competitoris præferentia, die beyde erste distractionis termini des dem letztern zugehörigen und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, aufgehoben, und die versprochene gütliche Zahlung nicht verfüget, dahero von ersterm um die subhastation und publication des ultimi termini angestanden worden. Da nun solcher auf den 20 April, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum bestimmet ist; so wird denen jenigen, so Lust zum Ankauf haben, solches hiedurch zur Nachricht bekant gemachet. Bochum den 16 Jan. 1758.

Ad instantiam Fried. Bucker zu Odherdicke, soll des E. Hunekeufers neu erbauetes Häußgen zu Deuwig Amts Unna, welches 29 Fuß lang, und 19 und ein halben Fuß breit, und auf 70 Rthlr 30 st. endlich ästimiret ist, in 3 Terminen als den 1 May, 27 Junii und 22ten Augusti, zu Unna auf der Gerichtsstube publice distrahiret werden. Es können sich also die Lusttragende Ankäuffere alsdann melden, die Vorwarden einsehen, und im letzten Termin vor das höchste Gebott, den Zuschlag gewärtigen.

II. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Bochum verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, maßmassen Johann Lenners zu Querenburg, bey uns angezeigt, wie er vom Freyherrn v. Hasencamp zu Weitmar, ausser den bereits vor einigen Jahren gerichtlich acquirirten, zu seinem Lennershof gehörigen Gehölz und Binnerpächten, den Überrest des annoch in Gewinn habenden Hofes, cum Appertinentiis für 1800 Rthlr, an sich gekauft und zu seiner Sicherheit Edictales gebeten; wan wir nun solchem Suchen stat gegeben; so citiren

citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattingen angeschlagen, alle und jede, so an dem verkauften Uberrest, ex quocunque capite es auch seyn mögte, etwas prätendiren, peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn auf den 20 April, Vormittags um 9 Uhr, in Curia sich vor uns gestellen, ihre Originalia produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, sondern ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Bochum im Landg. den 8 Februarii 1758.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es hat der Herr Drossard Wintgens sein autm Knüppelmarckt gelegenes Haus, an den Schlächter Heinemann erblich verkauffet; diejenige, so an demeltem Hause einigen Anspruch zu haben vermeinen, wollen sich à dato dieses binnen 3 Wochen behörig melden, und ihre Ansprüche bey einem hiesigen Gerichte justificiren, sonsten die Kaufschillinge außgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Zoll-Empfänger von der Upwich zu Emmerich, ist qua Executor Testamenti der Eheleuten Peters von den Emsker vorhabens eine der letztern Weyden, die Cragtswardt im Amte Lymers, zu verpachten; die Lust darzu haben, können sich den 28 Martii a. curr., Nachm. um 2 Uhr, in des Weinhändlers Herrn Casparn Hagemanns Hause zu Embrich einfinden, auch die Vorwarden vorher beym Herrn Advocat Pollmann einsehen

Zu Goch aufm Rathhause sollem am 23 Martii a. curr., die derselben Cämmerey angewiesene zwey holländische Morgen Holzgefäll im Reichswalde, Nachmittags um 1 Uhr, verpachtet werden.

V. Von vacantem Dienst.

Da die Cantoratstelle bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Lünen erlediget worden, und man diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto so bald möglich gern wieder besetzen mögte; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit, fals ein oder ander zu dieser Bedienung, womit ausser der Direction des Gesänges in der Kirchen zugleich die Unterweisung der Jugend, wie im Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, also auch in den Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache, und ein sehr gutes Auskommen verbunden ist, Lust tragen mögte, derselbe sich innerhalb 3, höchstens 4 Wochen bey dasigem Evangelisch-Lutherischen Consistorio entweder schriftlich oder persöhnlich melden und durch gute Testimonia und Proben seiner Tüchtigkeit zu dieser Bedienung qualificiren wolle.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg

Da Ihro Hochw. und Hochwohlgebohren der Herr Dechand des Archi-Diaconalen Capituli Divi Victoris zu Xanten, Bruno von Poll, am 20 Februarii gestorben, und die nächste Anverwandten gern über dessen Erbschaft Richtigkeit haben mögten; so werden alle und jede Creditores, welche einige unvermuthete Ansprache, ex quocunque capite es seyn solle, an dessen Nachlassenschaft haben mögten, hiemit cum Termino von 14 zu 14 Tagen, gefolglich von 6 Wochen, in dreyen Terminis verabladet, um ihre etwa habende justificatoria beym Herrn Canonico und Portario Van Berckel qqua, vorzubringen und zu Sicherheit derer Herren Erben zu liquidiren, sonsten allen und jeden nach Verlauf dieser Zeit, ein ewiges stillschweigen imponiret werden solle; Indessen sollen auch zu Reumuug des Dechanalen Hauses einige im Steröhause vorhandene überflüssige Mobilia und Haußgerath, prævia publicatione per Civitatem publice verkauffet werden. Xanten den 1 Martii 1758.

Nachdem der Colonus Saltzhamer zu Einecke Soester Boerde, durch seinen Mandatarium Advocatum Rechol juniorem zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gütliche Behandlung dessen Creditoren und deren Abladung anschalten, solchem petito auch per Decretum von gestrigen dato deferiret worden; Als werden Inhalts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Östinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an des vorgedachten Coloni Saltzhammer zu Einecke Vermögen, eine Forderung

zu

zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche beym Großrichter zu Soest, sub pœna perpetui silentii den 23 May a. c., einzubringen. Soest in judicio den 28 Febr. 1758.

Nachdem die Wittibe des abgelebten Sargenmachern Greven in Soest, durch ihren Mandatarium Hn. Advocat. Rochol senior. zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gütliche Behandelung derer Creditoren und deren Abladung angehalten, solcher petito auch per Decretum vom heutigen dato deferiret worden; als werden Inhalts Edictal Citation wovon eine zu Soest, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an der vorgedachten Wittiben Greven und deren Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche beym Großrichtern zu Soest, sub pœna perpetui silentii den 22 April a. curr., einzubringen. Soest in judicio den 28ten Januarii 1758.

Nachdem die Wittibe Herm. Died. Dresell zu Altena angezeiget, daß sie in Abnahme ihres Vermögens gerathen, dahero mit ihren Creditoren sich zu vergleichen vorhabens seye, und zu solcher Behandelung Terminus auf den 17 Martii c., morgens um 10 Uhr beym Landgericht alhier praefiniret worden; Als werden deren Creditoren hiedurch abgeladen, daß sie sich in dem angesetzten Termino einfinden, die Vorschläge zur Güte anhören, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein die gütliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll. Altena im Landgericht den 17 Februarii 1758.

VII. AVERTISSEMENT.

Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß in der Hauptstadt Cleve das gewöhnliche Examen den 20 Martii einfällt, worauf den folgenden 22 die Orationes publicæ gehalten werden, und zwarn dismahlen durch Rüdigerum Johannem van der Heyden von den Templen; durch Leonhardum Christianum Lebrecht Röcker, von den Synagogen; durch Alexandrum Everhardum Wilhelmum Kayser, von den Auditorien; durch Johannem Franciscum Ludovicum Wülner, von dem Sitz der Musen; durch Henricum Diedericum Grolmann, von dem Beschluß der Oertern, da man studiren kan; welchen Actum der Rector durch Vorsetzung seiner Dissertation von dem Nebenzweck der Studien, imgleichen, der Promotion und Austheilung der Prämien, Deo annuente, beschliessen wird.

Da am 28 hujus, in dem hiesigen Landgerichts-District, ohnweit der Bauerschaft Alderade auf dem Schwelger Bruch daselbsten, in einer Quelle und Morast ein todter Cörper gefunden worden, welcher bey der Visitation eine sehr tiefe Wunde am Kopfe für der Stirne und noch eine kleine Verwundung unterm Kinne gehabt, und dahero wohl kein Zewiffel übrig bleibet, daß selbiger vor wenig Tagen ermordet und ins Wasser geworffen seyn müsse, und dem publico daran gelegen, daß dergleichen Mordthat behörig untersuchet und bestraffet werde; so wird solches öffentlich hiemit des Endes bekant gemacht, damit derjenige, welcher von diesem Mord einige Wissenschaft haben möchte, dem hiesigen Landgerichte davon Nachricht und Anweisung geben wolle. Die todt gefundene Person ist kleiner und gesetzter Statur schwartzer dicker Haare, hatte einen grauen leinen Kittel, ein braun Lacken- oder Tuchen-Camisohl, braune Bomeseiden-Hosen, ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar runde Schuhe mit zweyerley Schnallen oder Gesspels an. Dinslacken im Landg. den 30 Jan. 1758

Es hat ein Gärtner, Nahmens Rößler, so aus dem Münsterschen ohnweit Beckum gebürtig, sich auf dem Hause Stockum, in der Grafschaft Marck, Amts Hamm, allwo er 5 Jahr vorher 2 Jahr gedienet, sich wiederum zu dienen angeboten, nachdem er nun den Lohn verraccordiret, und das Mithegeld empfangen, ist er nach einigen Tagen als den 24 Februarii a. c., ohne einige anzuführende Ursache, mit der Miethe davongegangen; welches also man jedermänniglich, um sich vor solchen Menschen zu hüten, bekant zu machen, sich verpflichtet gesehen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und ½ Viertel Stüber.